

Richtlinien zur Förderung von alternativen Energiegewinnungsanlagen und schadstoffarmen Heizungsanlagen in Waldneukirchen

§ 1 Zielsetzung

Zum Schutz der Umwelt und der Ressourcen und zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen werden im Gemeindegebiet Waldneukirchen insbesondere regenerative bzw. umweltschonende Energieträger gefördert.

§ 2 Art, Gegenstand und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses gemäß Abs. 2.
2. Das Ausmaß der Förderung beträgt 25 % der Landesförderung, maximal aber € 250,00.
 - a. die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung und/oder Raumbeheizung
- nicht jedoch für eine Schwimmbadheizung, 25 % der Bundesförderung, wenn eine solche gewährt wurde, auch wenn keine Landesförderung ausbezahlt wird.
 - b. die Errichtung einer stationären, netzgekoppelten Photovoltaikanlage.
 - c. die Errichtung einer Wärmepumpe zur Raumheizung und/oder Warmwasseraufbereitung
- nicht jedoch für eine Schwimmbadheizung.
 - d. die Errichtung einer Biomasse-Zentralheizung mit manueller Beschickung (Holzvergaserkessel mit Gebläseunterstützung) oder automatische Beschickung (Pellets- oder Hackgutheizung).
(Gefördert werden ausnahmslos typengenehmigte Spezial-Holzessel – keine Universalkessel oder Kachelöfen)
 - e. der Anschluss an die örtliche Nahwärme.
 - f. sonstige, besonders innovative, schadstoffarme Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energie, für die keine Landesförderung ausbezahlt wird, nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung durch den Umweltausschuss der Gemeinde Waldneukirchen.
3. Wird jedoch eine bestehende, bereits durch die Gemeinde Waldneukirchen geförderte Anlage erweitert, so vermindert sich der Zuschuss ausgehend von der errechneten Förderung der Gesamtanlage (Altanlage und Erweiterung) um den Betrag, welcher bereits gewährt wurde.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung ist auf das Gemeindegebiet Waldneukirchen beschränkt.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Haus-, Grundstücks-, Betriebs- oder Wohnungseigentümer.
3. Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen und Objekte, deren Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutzer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.
4. Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Durchführung der geplanten Maßnahme müssen vor Zuerkennung der Förderung rechtskräftig vorliegen.
5. Der Förderungswerber darf im laufenden Kalenderjahr keine Förderung der Gemeinde Waldneukirchen erhalten haben.
6. Grundlage der Zuerkennung einer Gemeindeförderung ist die Auszahlung einer Landesförderung, außer im Falle des Paragraphen 2, Punkte a und f. dieser Richtlinien.

§ 4 Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie durch die Gemeinde Waldneukirchen.
2. Durch die Entgegennahme des Förderungsantrages erwachsen der Gemeinde Waldneukirchen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
3. Die Gemeinde Waldneukirchen fördert nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5 Antrag und Erledigung

1. Der Antrag auf Förderung ist nach Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahme mittels Formblatt an die Gemeinde Waldneukirchen, Dorfplatz 1, 4595 Waldneukirchen, zu richten.
Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen:
 - ⇒ Zahlungsnachweis(e) mit Originalrechnung(en) der Investitions- bzw. Materialkosten, wobei die Rechnungen zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.
 - ⇒ Nachweis(e) über andere in Anspruch genommene Förderung(en).
(z.B.: Landesförderung, etc.)
 - ⇒ Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen:
Einspeisevertrag mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.Im besonderen Fall:
 - ⇒ Technische Beschreibungen, Gutachten, Einzel- oder Typenprüfungszeugnis einer staatlich autorisierten und akkreditierten Stelle (Umweltverträglichkeit, Effizienz, Funktion etc.)
2. Die Anträge sind gebührenfrei.
3. Über den Antrag entscheidet das Gemeindeamt Waldneukirchen nach entsprechender Prüfung gemäß diesen Richtlinien.
Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
4. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungswerber hat die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Gemeinde Waldneukirchen alle zur Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Organe der Gemeinde Waldneukirchen einverstanden zu erklären.
3. Mit dem unterfertigten Förderungsantrag anerkennt der Förderungswerber diese Richtlinien der Gemeinde Waldneukirchen.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

1. Die Gemeinde Waldneukirchen behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn
 - a. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,
 - b. nachträglich hervorkommt, dass die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
 - c. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
 - d. oder wenn innerhalb von 5 Jahren ab Förderungsdatum sonstige Umstände im Betrieb der geförderten Maßnahme bzw. Anlage eintreten, die den Zweck der Förderung zunichte machen.
2. Bei einem Widerruf der Förderung gemäß Absatz 1 sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Waldneukirchen vom Anlagenbesitzer bzw. dessen Rechtsnachfolger an die Gemeinde Waldneukirchen zurückzuerstatten.

§ 8 Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen in der Sitzung vom 06.07.2023 beschlossen und treten mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien vom 17.02.2022 außer Kraft.
2. Diese Richtlinien finden auf Fördergegenstände Anwendung, die ab 01.01.2023 errichtet werden.